

---

## **Bericht des Hauptaktionärs RSL Investment GmbH**

---

über die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Weber & Ott Aktiengesellschaft auf die RSL Investment GmbH sowie die Angemessenheit der festgelegten Barabfindung gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>II. Die Gesellschaft und ihr Hauptaktionär</b> .....	<b>5</b>
1. Die Weber & Ott Aktiengesellschaft.....	5
2. Die RSL Investment GmbH.....	6
<b>III. Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre</b> ....	<b>6</b>
<b>IV. Der Entwurf des Übertragungsbeschlusses der Hauptversammlung</b> .....	<b>9</b>
<b>V. Barabfindung</b> .....	<b>9</b>

## **Anlagen**

- Anlage 1: Verlangen vom 23. April 2019
- Anlage 2: Konkretisiertes Verlangen vom 27. Juni 2019
- Anlage 3: Bankgarantie der Sparkasse Forchheim mit Übersendungsschreiben der RSL Investment GmbH
- Anlage 4: Beschluss zur Bestellung des sachverständigen Prüfers vom 17. Mai 2019
- Anlage 5: Bewertungsgutachten der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, vom 27. Juni 2019

## **Bericht der RSL Investment GmbH**

### **über die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Weber & Ott Aktiengesellschaft auf die RSL Investment GmbH sowie die Angemessenheit der festgelegten Barabfindung gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG**

Die RSL Investment GmbH erstattet als Hauptaktionär gemäß § 327c Abs. 2 AktG der Hauptversammlung der Weber & Ott Aktiengesellschaft den nachfolgenden schriftlichen Bericht („Übertragungsbericht“):

#### **I. Einleitung**

Durch das Gesetz zur Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und von Unternehmensübernahmen vom 20. Dezember 2001 hat der Gesetzgeber mit einer Änderung des Aktiengesetzes die Möglichkeit geschaffen, dass die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft auf Verlangen eines Aktionärs, dem Aktien der Gesellschaft in Höhe von mindestens 95 % des Grundkapitals gehören (Hauptaktionär), die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt (Ausschluss von Minderheitsaktionären). Die entsprechenden Bestimmungen des Aktiengesetzes über den – auch als „Squeeze-out“ oder „Ausschlussrecht“ bezeichneten – Ausschluss von Minderheitsaktionären (§§ 327a ff. AktG) sind am 1. Januar 2002 in Kraft getreten. In der Gesetzesbegründung (Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Dr. 14/7034) wurde hierzu ausgeführt, dass von Seiten der Wirtschaft aus verschiedenen Gründen ein Bedürfnis für eine solche Regelung geltend gemacht worden sei. Erwähnt wird etwa der Hinweis, dass es ökonomisch keinen Sinn mache, sehr kleine Minderheiten in Aktiengesellschaften zu belassen; denn die Beteiligung von Minderheitsaktionären stelle einen erheblichen – kostspieligen – Formalaufwand dar, der sich aus der Beachtung zwingender minderheitsschützender Normen ergebe. Dieser Aufwand bleibe im Wesentlichen derselbe, auch wenn neben dem Mehrheitsaktionär nur ein Rest an Splitterbesitz vorhanden sei.

Die RSL Investment GmbH ist gegenwärtig mit mehr als 95 % am Grundkapital der Weber & Ott Aktiengesellschaft beteiligt. Damit besteht die Möglichkeit eines Ausschlusses der Minderheitsaktionäre nach den §§ 327a ff. AktG. Aus den in der Gesetzesbegründung genannten Gründen soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden: Es erscheint sachgerecht, die Weber & Ott Aktiengesellschaft zu einer 100 %igen Tochter auszugestalten. Dies gilt zum einen aus strategischen Gründen im Hinblick auf die größere Flexibilität

bei 100 %igen Tochtergesellschaften, Beschlüsse der Hauptversammlung, etwa Kapitalerhöhungen, herbeizuführen und damit auf Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen schneller reagieren zu können; auch können unter Umständen Geschäftschancen effizienter wahrgenommen werden. Der Ausschluss von Minderheitsaktionären ist zum anderen im Hinblick auf die Tatsache konsequent, dass bei einer 100 %igen Tochtergesellschaft Kosten wegfallen bzw. deutlich reduziert werden, die bei einer Aktiengesellschaft mit Minderheitsaktionären notwendigerweise entstehen, wie etwa die Kosten für die jährliche Hauptversammlung, Aktionärsinformationen und Veröffentlichungen.

In dem schriftlichen Bericht, den der Hauptaktionär der Hauptversammlung hiermit gemäß § 327c Abs. 2 AktG erstattet, sind die Voraussetzungen für die Übertragung darzulegen und die Angemessenheit der Barabfindung zu erläutern und zu begründen. Im Interesse einer möglichst umfassenden Information der Minderheitsaktionäre werden hierbei zunächst die Weber & Ott Aktiengesellschaft sowie die RSL Investment GmbH beschrieben.

## **II. Die Gesellschaft und ihr Hauptaktionär**

### **1. Die Weber & Ott Aktiengesellschaft**

Die als solche seit 14. Juli 1899 bestehende Weber & Ott Aktiengesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Bamberg unter HRB 55 eingetragen und hat ihren Sitz in Forchheim; ihr Unternehmen wurde schon 1834 gegründet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gemäß § 2 der Satzung ist Gegenstand des Unternehmens die Herstellung, die Be- und Verarbeitung, der Ankauf, der Vertrieb und der Handel von Bekleidung und von textilen Roh-, Halb- und Fertigprodukten. Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sich bei anderen Unternehmen des In- und Auslandes zu beteiligen, solche Unternehmen zu erwerben und zu gründen, Interessengemeinschafts- und Unternehmensverträge abzuschließen sowie alle Geschäfte einzugehen und Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, den Geschäftszweck zu fördern.

Das Grundkapital der Weber & Ott Aktiengesellschaft beträgt EUR 3.899.150,00 und ist in 3.899.150 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien eingeteilt. Die Gesellschaft ist nicht börsennotiert, ihre Aktien werden auch nicht im Freiverkehr gehandelt. Die Aktien der Weber & Ott Aktiengesellschaft befinden sich, soweit sie nicht dem Hauptaktionär gehören, im Streubesitz. Die Weber & Ott Aktiengesellschaft hat keine eigenen Aktien.

Einzig und damit alleinvertretungsberechtigter Vorstand ist Herr Oliver Dück. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist nach dem Drittelbeteiligungsgesetz mitbestimmt. Er setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen, namentlich den Herren Thomas Hebestreit (Vorsitzender), Dr. Dietmar Baumgartner (stellvertretender Vorsitzender), Wolfgang Köbler, Gero Mette und – als von den Arbeitnehmern gewählten Mitgliedern – Frau Carolin Hitzler und Frau Simone Staron.

## **2. Die RSL Investment GmbH**

Die im Jahr 2004 gegründete RSL Investment GmbH ist im Handelsregister des Amtsgerichts Bamberg unter HRB 5113 eingetragen und hat ihren Sitz in Forchheim. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrags ist der Gegenstand des Unternehmens die Verwaltung eigenen Vermögens und der Kauf, das Halten und Verwalten von Unternehmensbeteiligungen. Die Gesellschaft kann alle Maßnahmen und Rechtshandlungen durchführen, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar dienen. Sie kann bestehende Unternehmen in gleicher oder ähnlicher Form erwerben oder sich daran in beliebiger Form beteiligen. Sie darf insbesondere auch als persönlich haftende Gesellschafterin in eine andere Gesellschaft eintreten und die Geschäftsführung einer solchen Gesellschaft übernehmen. Sie ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

Das Stammkapital der RSL Investment GmbH beträgt EUR 25.000,00 und ist voll einbezahlt. Sämtliche Geschäftsanteile werden von der Royal Spirit International Ltd., Hong Kong, gehalten. Deren einzige Gesellschafterin ist die Well Choice Investments Ltd., British Virgin Islands, die folgende Gesellschafter hat (jedenfalls angegeben mit Namen und Höhe der Beteiligung an der Well Choice Investments Ltd.): Thomas Hebestreit, 57,273 %; Upgrade Group Ltd., British Virgin Islands, 20,454 %; All Treasure Invest. Ltd., British Virgin Islands, 20,0 % und Lee Mei Yung, 2,273 %.

Alleiniger Geschäftsführer der RSL Investment GmbH ist Herr Ralf Hellmann.

## **III. Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre**

Nach § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft auf Verlangen eines Aktionärs, dem Aktien der Gesellschaft in Höhe von 95 % des Grundkapitals gehören (Hauptaktionär), die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minder-

heitsaktionäre) auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen. Der Hauptaktionär legt die Höhe der Barabfindung fest; sie muss die Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung berücksichtigen (§ 327b Abs. 1 Satz 1 AktG). Die Angemessenheit der Barabfindung ist durch einen sachverständigen Prüfer zu prüfen (§ 327c Abs. 2 Satz 2 AktG). Mit der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister gehen alle Aktien der Minderheitsaktionäre kraft Gesetzes auf den Hauptaktionär über. Unverzüglich nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses im Handelsregister haben die Inhaber der übergegangenen Aktien Anspruch auf Zahlung der festgelegten Barabfindung.

Die RSL Investment GmbH hat als Hauptaktionär gegenüber dem Vorstand der Weber & Ott Aktiengesellschaft mit Schreiben vom 23. April 2019 (**Anlage 1**) verlangt, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Hauptversammlung der Weber & Ott Aktiengesellschaft auf der Grundlage der §§ 327a ff. AktG die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Weber & Ott Aktiengesellschaft auf die RSL Investment GmbH als Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen kann. Ein weiteres – konkretisiertes – Verlangen hat sie heute gestellt (vgl. **Anlage 2**).

Von den von der Weber & Ott Aktiengesellschaft insgesamt ausgegebenen 3.899.150 Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 gehörten der RSL Investment GmbH zum Zeitpunkt des Verlangens vom 23. April 2019 und gehören ihr heute 3.828.618 Aktien, also Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 3.828.618,00, d.h. ca. 98,19 % des Grundkapitals.

Zum Nachweis des jeweiligen Aktienbesitzes verweisen wir auf die Depotauszüge in **Anlage 1 und 2**, die die RSL Investment GmbH zum 23. April 2019 und heute als Inhaberin der Aktien der Weber & Ott Aktiengesellschaft ausweisen und die jeweils im Original vorgelegt wurden. Folglich ist die RSL Investment GmbH Hauptaktionär gemäß § 327a AktG.

Die RSL Investment GmbH hat die Höhe der für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre zu gewährenden Barabfindung auf der Grundlage einer durch die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin (nachfolgend „KPMG“), durchgeführten Unternehmensbewertung wie folgt festgelegt: Die Barabfindung beträgt EUR 8,95 je Stückaktie der Weber & Ott Aktiengesellschaft.

Die Barabfindung ist von der Bekanntmachung der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister an mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Die RSL Investment GmbH als Hauptaktionär hat in Übereinstimmung mit § 327b Abs. 3 AktG dem Vorstand der Weber & Ott Aktiengesellschaft mit Schreiben vom 27. Juni 2019 und damit vor Einberufung der Hauptversammlung die Erklärung der Sparkasse Forchheim vom 27. Juni 2019 übermittelt, durch die die Sparkasse Forchheim als ein in Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugtes Kreditinstitut im Wege einer Bankgarantie die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der RSL Investment GmbH als Hauptaktionär übernimmt, den Minderheitsaktionären der Weber & Ott Aktiengesellschaft nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses unverzüglich die festgelegte Barabfindung zuzüglich Zinsen gemäß § 327b Abs. 2 AktG für die übergebenen Aktien zu zahlen (**Anlage 3**).

Das Landgericht Nürnberg-Fürth - 5. Kammer für Handelssachen - hat auf Antrag der RSL Investment GmbH als Hauptaktionär die Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, als sachverständigen Prüfer der Angemessenheit der Barabfindung ausgewählt und mit Beschluss vom 17. Mai 2019 bestellt (**Anlage 4**). Der Bericht des sachverständigen Prüfers über die Prüfung wird gesondert erstattet.

Von der Einberufung der Hauptversammlung an sind der Entwurf des Übertragungsbeschlusses, dieser Bericht, der Bericht des gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfers und die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Weber & Ott Aktiengesellschaft für die letzten drei Geschäftsjahre im Internet über die Internetseite der Weber & Ott Aktiengesellschaft unter <http://www.weberundott.de/Unternehmen/Hauptversammlung> zugänglich. Sie werden auch in der Hauptversammlung zugänglich gemacht.

Nachdem die Hauptversammlung der Weber & Ott Aktiengesellschaft die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die RSL Investment GmbH als Hauptaktionär beschlossen hat, hat der Vorstand der Weber & Ott Aktiengesellschaft den Übertragungsbeschluss zur Eintragung in das Handelsregister der Weber & Ott Aktiengesellschaft anzumelden. Mit der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister gehen alle Aktien der Minderheitsaktionäre von Gesetzes wegen auf den Hauptaktionär über. Die Eintragung wird gemäß § 10 HGB durch das Registergericht bekannt gemacht. Über die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister werden die Minderheitsaktionäre überdies unverzüglich durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung des Hauptaktionärs im Bundesanzeiger informiert werden; mit dieser Bekanntmachung werden weitere Einzelheiten zur banktechnischen Abwicklung und zum Erhalt der Barabfindung bekannt gegeben werden. Auch alle inländischen Depotbanken werden über die Barabfindung und die Einzelheiten der wertpapiermäßigen Abwicklung unterrichtet werden. Minderheitsaktionäre, die in ihrem Depot girosammelverwahrte Aktien haben, müssen nichts veranlassen.



Die Barabfindung an diese Minderheitsaktionäre wird Zug um Zug gegen Übertragung der Aktien im Girosammelverkehr der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, über ihre Depotbanken ausbezahlt.

#### **IV. Der Entwurf des Übertragungsbeschlusses der Hauptversammlung**

Der Hauptversammlung wird folgender Beschluss zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden:

*„Die Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der Weber & Ott Aktiengesellschaft werden gemäß §§ 327a ff. AktG gegen Gewährung einer Barabfindung von EUR 8,95 je Stückaktie der Weber & Ott Aktiengesellschaft auf die RSL Investment GmbH mit Sitz in Forchheim (Hauptaktionär) übertragen.“*

Die Barabfindung ist von der Bekanntmachung der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der Weber & Ott Aktiengesellschaft nach § 10 HGB an nach § 327b Abs. 2 AktG mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

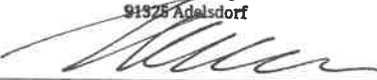
#### **V. Barabfindung**

Die Höhe der Barabfindung wurde auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung festgelegt, die im Auftrag der RSL Investment GmbH durch KPMG durchgeführt wurde. Diese hat den Unternehmenswert der Weber & Ott Aktiengesellschaft auf Basis der anerkannten Grundsätze der betriebswirtschaftlichen Unternehmensbewertung auf den Stichtag 28. August 2019, den Tag der Hauptversammlung der Weber & Ott Aktiengesellschaft, die über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre beschließt, ermittelt. Der Wert je Aktie der Weber & Ott Aktiengesellschaft beläuft sich danach zum 28. August 2019 auf EUR 8,95. Zur Ermittlung dieses Werts sowie dessen eingehender Erläuterung und Begründung im Einzelnen wird auf das Bewertungsgutachten der KPMG vom 27. Juni 2019 verwiesen, das diesem Bericht als **Anlage 5** beigefügt ist. Die RSL Investment GmbH macht sich den Inhalt dieses Bewertungsgutachtens in vollem Umfang zu eigen. Sie ist insbesondere ebenfalls der Meinung, dass der auf der Basis der Ertragswertmethode ermittelte Wert maßgeblich ist und dieser Wert EUR 8,95 je Aktie beträgt.

Adelsdorf, den 27. Juni 2019

RSL Investment GmbH

**RSL Investment GmbH**  
Lombardweg 6  
91326 Adelsdorf



---

Ralf Hellmann  
(einzigiger Geschäftsführer der  
RSL Investment GmbH)